



§ 1 Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die „Overbeck-Gesellschaft Verein von Kunstfreunden e.V.“ (in folgendem Overbeck-Gesellschaft genannt), dient der Pflege der bildenden Kunst. Sie erfüllt damit eine Aufgabe der Volksbildung, indem sie durch Ausstellungen und Vorträge die Besucher mit dem Kunstschaffen der Gegenwart und Vergangenheit bekannt macht.

2. Die Overbeck-Gesellschaft ist rechtsfähiger Verein durch Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck.

3. a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
e) Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Sitz der Overbeck-Gesellschaft ist Lübeck.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand z.H. der Geschäftsstelle zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung des Vorstandes.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschließung oder Tod.

3. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand z.H. der Geschäftsstelle zu richten und hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen.

4. Der Vorstand schließt ein Mitglied aus, wenn es dem Sinn und Zweck des Vereins gröblich zuwiderhandelt und/oder die Erfüllung seiner Beitragspflicht beharrlich verweigert. Das Mitglied ist unter Angabe der Gründe schriftlich von dem beabsichtigten Ausschluss zu unterrichten. Es ist ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen 14 Tagen nach Zugang dieses Schreibens schriftlich zu rechtfertigen.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.

2. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

3. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Beitrag eines Mitgliedes ermäßigen.

§ 4 Organe

Organe der Overbeck-Gesellschaft sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
der Beirat.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
a) wählt die Vorstandsmitglieder nach ihren Funktionen, die Beiratsmitglieder und zwei Rechnungsprüfer,
b) genehmigt den Haushaltsplan,
c) setzt die Mitgliederbeiträge fest,
d) beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
e) über Änderungen der Satzung.

2. Die Mitgliederversammlung wird einberufen
a) einmal im Jahr zur Erfüllung der ihr nach § 5 Ziffer 1 übertragenen Aufgaben,
b) wenn es das Interesse der Overbeck-Gesellschaft erfordert,
c) wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntmachung in einer in Lübeck erscheinenden Tageszeitung oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zwischen dem Tage der Bekanntmachung in der Presse bzw. dem Absendetag der Benachrichtigung und der Versammlung muss eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

4. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand z.H. der Geschäftsstelle spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.

5. Wahlen zur Person sind geheim, es sei denn, die Anwesenden sprechen sich einstimmig für offene Wahlen aus.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte der Overbeck-Gesellschaft. Er besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern, nämlich dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem künstlerischen Leiter, dem Finanzverwalter und dem Schriftführer. Der Vorsitzende vertritt die Overbeck-Gesellschaft nach außen. Er ist der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB.

§ 7 Der Beirat

Der Beirat besteht aus 6 Mitgliedern. Er unterstützt die Durchführung der Aufgaben der Overbeck-Gesellschaft.

§ 8 Wahlen

1. Vorstand und Beirat werden für drei Jahre, die Rechnungsprüfer jeweils für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

2. Die Amtszeit beginnt mit dem Tage nach der Wahl und endet mit dem Tage der Neuwahl.

3. Scheidet ein Vorstands- oder Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt. Die Amtszeit des Neugewählten endet mit der der anderen Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates.

§ 9 Verhältnis zur „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit“

1. Die Overbeck-Gesellschaft ist der „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit“ als Tochtergesellschaft angegliedert.

2. Der Zustimmung der Vorsteherschaft der „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit“ bedürfen:
a) die Satzung der Overbeck-Gesellschaft und ihre Änderungen,
b) die Wahl des Vorstandes der Overbeck-Gesellschaft.

§ 10 Auflösung der Overbeck-Gesellschaft

Bei der Auflösung der Overbeck-Gesellschaft fällt das Vermögen an die „Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit“.